

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 23. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Inklusion und Exklusion sowie Integration und Partizipation sind zentrale Konzepte in der Sozialen Arbeit, die eine wichtige Rolle für das Verständnis und die Praxis des Berufsfeldes spielen. ²Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden als Expertinnen und Experten der Sozialen Arbeit zu qualifizieren, die Problematiken der Inklusion und Exklusion, aber auch von Integration und Partizipation bearbeiten können und erkenntnistheoretisch begründete und evidenzbasierte Problemlösungsmöglichkeiten für betroffene Gruppen und wissenschaftliche Fragestellungen zur Verfügung stellen können.
- (2) ¹Der konsekutive Studiengang baut auf dem im Bachelorstudium erworbenen Wissen auf und vertieft und erweitert dieses auf dem neuesten Stand der Forschung. ²Die Absolventinnen und Absolventen können vorhandenes und neues Wissen in komplexe Zusammenhänge integrieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen. ³Sie sind in der Lage, nationale und internationale Forschungsergebnisse kritisch zu interpretieren und auf ihre Übertragbarkeit, auch in neue und unvertraute Situationen, zu prüfen, selbst Forschungsfragen zu entwickeln, dem Gegenstand angemessene Forschungsmethoden auszuwählen, Forschungsprojekte durchzuführen und ihre Forschungsergebnisse darzulegen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert. ²Sie formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen. ³Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen für höher qualifizierte und spezialisierte berufliche Anforderungen.
- (4) ¹Im Rahmen des Studiums wird verantwortungsvolles Handeln für Gesellschaft und Umwelt sowie nachhaltiges Denken, insbesondere in Hinblick auf soziale und ökonomische Aspekte, vermittelt. ²Die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie ethischen Fragestellungen sind wesentliche Elemente

des Studiengangs. ⁴Die Kategorien „Gender“, „Kultur“, „Ethnizität“ sind als Querschnittsthema im Lehrangebot integriert. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen erwerben insbesondere in Modulen mit Forschungsbezug wesentliche digitale Kompetenzen. ⁶Sie kennen relevante wissenschaftliche Studien, vor allem aus dem nationalen Raum, sowie den aktuellen internationalen Diskurs in ihrem Fachgebiet. ⁷Der Studiengang trägt dazu bei, Nachwuchs für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der Disziplin Soziale Arbeit zu gewinnen. ⁸In diesem Sinne besteht ein Ziel des Masterstudiengangs darin, wissenschaftliche Karriereoptionen, insbesondere die Zulassung zu einer Promotion, zu eröffnen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet), mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft und Psychologie. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
 2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochen.
 3. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
 4. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51%-Besten fällt.
- (2) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. ³Für diese Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit oder Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit Anwendung.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden mit Credits bezeichnet, vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits, sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 6

Studienplan

- (1) Die Fakultät Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 APO enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.

§ 7

Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 8

Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters abgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (3) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁶Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Viertel mitberücksichtigt. ⁷Wird die Präsentation mit „ohne Erfolg“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁸Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder mit „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁹Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 9

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Social Work – Inclusion and Exclusion“.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 10. Oktober 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 23. Oktober 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Soziale Arbeit - Inklusion und Exklusion

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Sozialwissenschaftliche und sozialpsychologische Theorien (Theories of Social Sciences and Social Psychological Theories)	9	6						1
1.1	Sozialwissenschaftliche Theorien	(5)	(4)	SU		StA	Prä, m.E.		(3/5)
1.2	Sozialpsychologische Theorien	(4)	(2)	SU		Prä, 30 Min.			(2/5)
2.	Soziale Ungleichheiten – sozialpolitische und bildungswissenschaftliche Perspektiven (Social Inequality - Sociopolitical and Educational Science Perspectives)	10	5						1
2.1	Soziale Ungleichheit – Sozialpolitik	(5)	(3)	SU		Pf			(1/2)
2.2	Bildung und Inklusion	(5)	(2)	SU		StA m.P.			(1/2)
3.	Philosophie und Recht (Philosophy and Law)	10	4						1
3.1	Philosophie: Verschiedenheit denken	(5)	(2)	SU		StA m.P.			(1/2)
3.2	Menschenrechte/Sozialrecht	(5)	(2)	SU	schrP, 90				(1/2)
4.	Internationale und interdisziplinäre Perspektiven (International and Interdisciplinary Perspectives)	8	4						1
4.1	Internationale Perspektiven auf Inklusion und Exklusion	(4)	(2)	S		StA		1)	(1/2)
4.2	Interdisziplinäre Perspektiven – Gesellschaftliche Entwicklung	(4)	(2)	S		Pf			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
5.	Empirisches Forschungsprojekt (Empirical Research Project)	5	4	Pro		StA	Prä, m.E.		1
6.	Perspektiven für die Praxis (Perspectives for practical application)	9	4						1
6.1	Sozialraumorientierung	(5)	(2)	SU		StA	Prä, m.E.		(3/5)
6.2	Inklusion in der Praxis	(4)	(2)	Ü		prLN			(2/5)
7.	Management	9	4						1
7.1	Management 1	(5)	(2)	SU	schrP, 90			2)	(3/5)
7.2	Management 2	(4)	(2)	S		Prä, 20 Min.		2)	(2/5)
8.	Masterarbeit (Master's thesis)	30							4
8.1	Schriftliche Ausarbeitung	(25)				MA			(3/4)
8.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung	(5)				Prä, 30 Min.	mind. „ausreichend“ 8.1		(1/4)
Summen:		90	31						11

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist englisch.

2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch oder englisch.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.